

Kleine Anfrage

**der Abg. Christine Schäfer,
Stephan Schwarz und Dr. Bernhard Pepperl AfD**

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

Rechtliche und finanzielle Systemgrenzen bei der Finanzierung von Schulbegleitungen – Einhaltung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie grenzt sie den staatlichen Bildungs- und Betreuungsauftrag des Landes an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) rechtlich von den individualrechtlichen Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII ab?
2. Inwieweit sieht sie das Konnexitätsprinzip aus Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung berührt, soweit Stadt- und Landkreise Kosten für Schulbegleitungen tragen, die nach Darstellung kommunaler Träger auch auf eine nicht ausreichende personelle Ausstattung der Schulen mit staatlichen Lehr- und Betreuungskräften zurückgeführt werden?
3. Wie hoch waren die landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen nach dem SGB IX im Haushaltsjahr 2025 und wie hoch werden sie nach derzeitigem Stand im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich sein (mit der Bitte um Kennzeichnung, ob es sich um Ist-Werte, Hochrechnungen oder Prognosen handelt)?
4. Wie hoch waren die landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII im Haushaltsjahr 2025 und wie hoch werden sie nach derzeitigem Stand im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich sein (mit der Bitte um Kennzeichnung, ob es sich um Ist-Werte, Hochrechnungen oder Prognosen handelt)?
5. Welchen rechnerischen Anteil der kommunalen Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII deckt nach ihrer Berechnung der im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehene einmalige Ausgleichsbetrag für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 (mit der Bitte um getrennte Darstellung nach Rechtskreisen, soweit eine solche Trennung vorgenommen wurde)?

6. Welchen rechnerischen Anteil der für 2026 erwarteten kommunalen Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII deckt nach ihrer Berechnung der im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehene Abschlag für das Jahr 2026 (mit der Bitte um getrennte Darstellung nach Rechtskreisen, soweit eine solche Trennung vorgenommen wurde)?
7. Auf welchen konkreten Prognosen, Datengrundlagen und Berechnungsannahmen beruhen die im Staatshaushalt 2025/2026 und im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehenen finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen für Aufwendungen im Zusammenhang mit schulischer Inklusion, insbesondere Schulbegleitungen (mit der Bitte um Darstellung der herangezogenen Fallzahlen, Kostenannahmen, Rechtskreise und Datenquellen)?
8. Welche landesseitigen Vorgaben, Hinweise, Rundschreiben, Arbeitshilfen oder Abstimmungen mit den kommunalen Landesverbänden bestehen zur Zumutbarkeit und praktischen Umsetzung des Poolings von Schulbegleitungen gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX im Schulalltag?
9. Welche konkreten gesetzlichen, haushalterischen oder verwaltungspraktischen Maßnahmen plant sie, um die finanzielle Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen im Bereich der Schulbegleitungen, insbesondere an SBBZ, entsprechend den im Koalitionsvertrag angekündigten Zielsetzungen weiterzuentwickeln?
10. Welche verbindlichen Maßnahmen plant oder setzt das Kultusministerium derzeit um, um die Personalausstattung beziehungsweise den Stellenschlüssel für sonderpädagogische Lehrkräfte und betreuende Kräfte an SBBZ an zunehmend komplexere Bedarfslagen der Schülerschaft anzupassen (mit der Bitte um Darstellung des Zeitplans, der haushalterischen Voraussetzungen und der erwarteten Auswirkungen auf den Bedarf an kommunal finanzierten Schulbegleitungen)?

15.7.2026

Christine Schäfer, Schwarz, Pepperl AfD

Begründung

Die Schulbegleitung ist als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX und der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII gesetzlich verankert. Der Sachstandsbericht des Landkreises Böblingen (KT-Drucksache Nr. 096/2026) beschreibt insbesondere an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine zunehmende Zahl von Schulbegleitungen. Der Bericht führt dies unter anderem auf komplexere Bedarfslagen der Schülerschaft sowie darauf zurück, dass die personelle Ausstattung der SBBZ nach Einschätzung des Landratsamts nicht in entsprechendem Maße an diese Entwicklung angepasst worden sei.

Nach Darstellung des Berichts wird eine strukturelle Lücke zwischen dem Unterstützungsbedarf der Schüler und den bereitgestellten schulischen Ressourcen faktisch durch Schulbegleitungen geschlossen, deren Kosten von den kommunalen Trägern der Eingliederungs- beziehungsweise Jugendhilfe getragen werden. Dies gibt Anlass, die rechtliche und finanzielle Abgrenzung zwischen staatlichem Bildungs- und Betreuungsauftrag und individualrechtlichen Teilhabeleistungen zu beleuchten sowie etwaige Auswirkungen auf das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip zu klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. August 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/30/4 beantwortet das Ministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie grenzt sie den staatlichen Bildungs- und Betreuungsauftrag des Landes an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) rechtlich von den individualrechtlichen Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII ab?*

Der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Hilfen zur Schulbildung ergibt sich bei Vorliegen einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung aus § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 75 SGB IX oder aber bei Vorliegen einer seelischen Behinderung aus § 35a SGB Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 75, 112 SGB IX. Es handelt sich dabei um individuelle Rechtsansprüche außerhalb des Schulrechts, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen – orientiert am individuellen Unterstützungsbedarf aufgrund der konkreten (drohenden) Behinderung – die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Anspruch auf Teilhabe an Bildung zu erfüllen. Diese personenbezogenen Leistungen nach dem SGB IX werden von den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg als Träger der Eingliederungshilfe bewilligt. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind in Baden-Württemberg ebenfalls die 44 Stadt- und Landkreise sowie die Stadt Konstanz bestimmt. Die Träger führen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.

Die Vermittlung der Lerninhalte – der Kernbereich der pädagogisch-unterrichtlichen Arbeit – obliegt dem lehrenden Personal der Schule.

- 2. Inwieweit sieht sie das Konnexitätsprinzip aus Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung berührt, soweit Stadt- und Landkreise Kosten für Schulbegleitungen tragen, die nach Darstellung kommunaler Träger auch auf eine nicht ausreichende personelle Ausstattung der Schulen mit staatlichen Lehr- und Betreuungskräften zurückgeführt werden?*

- 9. Welche konkreten gesetzlichen, haushalterischen oder verwaltungspraktischen Maßnahmen plant sie, um die finanzielle Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen im Bereich der Schulbegleitungen, insbesondere an SBBZ, entsprechend den im Koalitionsvertrag angekündigten Zielsetzungen weiterzuentwickeln?*

Die Fragen 2 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes von Baden-Württemberg und anderer Vorschriften vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 645, ber. 839) wurde die Möglichkeit inklusiver Bildungsangebote an allgemeinen Schulen im Land neu geschaffen. Aufwendungen, die gerade durch diese Schulgesetzänderung für die kommunalen Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe entstanden sind, berühren daher das Konnexitätsprinzip aus Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung.

Mit der Schulgesetzänderung wurde die bis dahin geltende „Sonderschulpflicht“ durch einen lernortunabhängigen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot abgelöst. Kinder mit einem solchen Anspruch können seitdem ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule besuchen und damit dort ggf. auch Leistungen der Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

Das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsausgleichsgesetz) vom 16. Dezember 2025 (GBl. Nr. 151) enthält einen Ausgleichsanspruch der Stadt- und Landkreise für Schülerinnen und Schüler, die mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer öffentlichen allgemeinen Schule oder an einer allgemeinen Schule in freier Trägerschaft inklusiv beschult werden und dabei Leistungen der Schulbegleitung erhalten.

Für die Schulbegleitung an SBBZ unterstützt das Land die Stadt- und Landkreise auf freiwilliger Basis einmalig im Jahr 2026 mit einem Betrag von 47 Millionen Euro. Dies sind 50 Prozent der von kommunaler Seite prognostizierten und vom Land nicht verifizierten kommunalen Leistungen für Schulbegleitungen an SBBZ in einem Jahr.

3. *Wie hoch waren die landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen nach dem SGB IX im Haushaltsjahr 2025 und wie hoch werden sie nach derzeitigem Stand im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich sein (mit der Bitte um Kennzeichnung, ob es sich um Ist-Werte, Hochrechnungen oder Prognosen handelt)?*
4. *Wie hoch waren die landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII im Haushaltsjahr 2025 und wie hoch werden sie nach derzeitigem Stand im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich sein (mit der Bitte um Kennzeichnung, ob es sich um Ist-Werte, Hochrechnungen oder Prognosen handelt)?*
5. *Welchen rechnerischen Anteil der kommunalen Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII deckt nach ihrer Berechnung der im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehene einmalige Ausgleichsbetrag für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 (mit der Bitte um getrennte Darstellung nach Rechtskreisen, soweit eine solche Trennung vorgenommen wurde)?*
6. *Welchen rechnerischen Anteil der für 2026 erwarteten kommunalen Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII deckt nach ihrer Berechnung der im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehene Abschlag für das Jahr 2026 (mit der Bitte um getrennte Darstellung nach Rechtskreisen, soweit eine solche Trennung vorgenommen wurde)?*
7. *Auf welchen konkreten Prognosen, Datengrundlagen und Berechnungsannahmen beruhen die im Staatshaushalt 2025/2026 und im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehenen finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen für Aufwendungen im Zusammenhang mit schulischer Inklusion, insbesondere Schulbegleitungen (mit der Bitte um Darstellung der herangezogenen Fallzahlen, Kostenannahmen, Rechtskreise und Datenquellen)?*

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen die landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen im Haushaltsjahr 2025 und im Haushaltsjahr 2026 sowie die im Staatshaushaltsplan 2025/2026 und im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehenen diesbezüglichen finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes. Der Ausgleich für die beiden Jahre erfolgt nach unterschiedlichen Regelungen.

Zu den landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen im Haushaltsjahr 2025:

Das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 sah vor, dass Abschlagzahlungen des Landes nachträglich anhand der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet wurden. Die Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2026 vermeidet den Verwaltungsaufwand, der bisher dadurch entstand. Ab 2026 werden die Aufwendungen jeweils erst im Folgejahr nach Vorlage der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erhobenen Ist-Zahlen spitz abgerechnet.

In Bezug auf den Ausgleich für den Zeitraum bis 31. Dezember 2025 wurde entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 den Stadt- und Landkreisen im Sinne einer Schlussabrechnung ein pauschaler Ausgleichsbetrag in Höhe von 97,7 Millionen Euro ausbezahlt, durch den alle Ansprüche bis einschließlich 2025 abgegolten werden. Die entsprechenden Mittel wurden über den Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 (GBI. 2025 Nr. 151) bereitgestellt. Die landesweiten tatsächlichen Brut-

toaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen im Haushaltsjahr 2025 sind daneben nicht mehr auszugleichen. Sie waren daher für den Inklusionsausgleich und für den Nachtrag 2025/2026 nicht mehr relevant. Im Übrigen liegen die diesbezüglichen Erhebungen des KVJS zu 2025 derzeit noch nicht vor.

Zu den landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen im Haushaltsjahr 2026:

Durch die Umstellung des Verfahrens für den Ausgleich der Aufwände der Eingliederungs- und Jugendhilfeträger auf eine Spitzabrechnung, die aufgrund der erforderlichen Zahlenbasis des KVJS nur zeitlich um ein Jahr versetzt stattfinden kann, kann die Spitzabrechnung erstmalig 2027 für die Aufwände des Jahres 2026 erfolgen.

Um zu vermeiden, dass im Haushaltsjahr 2026 kein Ausgleich gewährt wird, wurde in der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 vereinbart, im Jahr 2026 den Trägern einen angemessenen Abschlag zu bezahlen. Dafür wurde im Inklusionsausgleichsgesetz in § 5 eine Übergangsregelung geschaffen, wonach 2026 zunächst ein Abschlag in Höhe von 52,6 Millionen Euro geleistet wird. Die entsprechenden Mittel wurden über den Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 (GBl. 2025 Nr. 151) bereitgestellt.

Die kommunalen Landesverbände haben dem Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag 2025/2026 im Rahmen der Anhörung zugestimmt. Das Inklusionsausgleichsgesetz war Teil des Haushaltsbegleitgesetzes. Daher ist davon auszugehen, dass die kommunalen Landesverbände den anteiligen Ausgleich der landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen im Haushaltsjahr 2026 durch den geregelten Abschlag als angemessen erachten.

Die Stadt- und Landkreise können sich zudem darauf verlassen, dass im Haushaltsjahr 2027 auf Grundlage der dann für 2026 vorliegenden Zahlen die tatsächlichen Aufwände ausgezahlt werden, soweit sie 2026 beim Abschlag nicht berücksichtigt wurden. Das Inklusionsausgleichsgesetz regelt in § 5 Absatz 2 Satz 3 diesbezüglich einen ausdrücklichen Anspruch der Träger.

Für die Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwände des Jahres 2026 wird im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplans 2027 Vorsorge getroffen werden. Die Einbringung des Regierungsentwurfs in den Landtag ist für den 21. Oktober 2026 vorgesehen. Die Bereitstellung von Ressourcen bleibt letztlich dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

8. Welche landesseitigen Vorgaben, Hinweise, Rundschreiben, Arbeitshilfen oder Abstimmungen mit den kommunalen Landesverbänden bestehen zur Zumutbarkeit und praktischen Umsetzung des Poolings von Schulbegleitungen gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX im Schulalltag?

Als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise sowie zusätzlich im Rechtsbereich des SGB VIII die Stadt Konstanz bestimmt. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Das Land ist hier Oberste Rechtsaufsichtsbehörde, nicht Fachaufsichtsbehörde. Insofern kann das Land hier keine Vorgaben machen.

10. Welche verbindlichen Maßnahmen plant oder setzt das Kultusministerium derzeit um, um die Personalausstattung beziehungsweise den Stellenschlüssel für sonderpädagogische Lehrkräfte und betreuende Kräfte an SBBZ an zunehmend komplexere Bedarfslagen der Schülerschaft anzupassen (mit der Bitte um Darstellung des Zeitplans, der haushalterischen Voraussetzungen und der erwarteten Auswirkungen auf den Bedarf an kommunal finanzierten Schulbegleitungen)?

Die VwV des Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen bildet im Bereich der SBBZ aufgrund der hinterlegten Parameter bei der Berechnung der Soll-Stunden die komplexen Bedarfslagen bereits ab.

Im Bereich der Sonderpädagogik besteht jedoch seit Jahren ein strukturelles Defizit, das durch den anhaltenden Anstieg der Schülerzahlen in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren von Jahr zu Jahr größer wird.

In der Vergangenheit wurde darauf bereits reagiert und mit drei Kernmaßnahmen die Ausbildung von zusätzlichen Lehrkräften in der Sonderpädagogik auf den Weg gebracht:

- Im Wintersemester 2023/2024 wurde ein dritter Standort für das Lehramtsstudium Sonderpädagogik mit 175 Studienplätzen in Freiburg eingerichtet. Dadurch stehen nun insgesamt 695 Plätze für das Lehramtsstudium Sonderpädagogik bereit.
- Die Ausbildungskapazitäten für die Fachlehrkräfteausbildung wurden 2022 von 150 auf 200 Plätze erhöht. Gleichzeitig ist hier auch ein Direkteinstieg möglich.
- Seit dem Schuljahr 2024/2025 ist der Direkteinstieg im wissenschaftlichen Lehramt Sonderpädagogik möglich. Dadurch können Personen gezielt in Regionen gewonnen werden, in denen besonderer Bedarf besteht.

Solange nicht ausreichend ausgebildete Personen zur Verfügung stehen, kann die Schulverwaltung auch Verträge mit anderen geeigneten Personen abschließen, die dann vorübergehend die Stellen besetzen und die fehlenden Lehrkräfte ersetzen. Hier schließt sich auch bei Eignung die Möglichkeit einer Entfristung der Verträge dieses Personenkreises an.

Schulen können auch einen Teil der ihnen zugewiesenen Stellen monetarisieren und für Personal einsetzen und über das Zeitkontingent Lehrkräfte im Ruhestand oder während einer Beurlaubung in begrenztem Umfang bei sich tätig werden lassen, um Unterrichtsausfällen entgegenzuwirken.

Die Einstellung von betreuenden Kräften im erforderlichen Umfang an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren obliegt nach § 48 Absatz 1 und 2 SchG dem Schulträger.

Jung

Minister für Kultus